

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Herr Bundeskanzler
Walter Thurnherr

Per Email:
recht@bk.admin.ch

Bern, 10. Juli 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzliche Grundlage für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Covid-19-Gesetz.

Travail.Suisse hat als nationaler Sozialpartner-Dachverband die Entwicklungen seit dem Ausbruch der Epidemie eng mitverfolgt und dankt dem Bundesrat für den Einbezug. Travail.Suisse konnte so die Sicht und die Interessen der Arbeitnehmenden einbringen und Informationen und Meinungen bündeln und austauschen und an die Mitgliedsorganisationen in den Branchen und Regionen weitergeben.

Das vorliegende bis 2022 befristete Gesetz soll die gesetzliche Grundlage bieten, damit die vom Bundesrat per Notrecht erlassenen und damit auf sechs Monate befristeten Massnahmen zur restlichen Bewältigung der Covid-19-Epidemie weitergeführt werden können. Travail.Suisse hat das Vorgehen des Bundesrates im Grundsatz immer gestützt. Die Massnahmen bedürfen einer wissenschaftlichen Grundlage und müssen wirksam sein zur Eindämmung des Virus. Kritisch beurteilt hat Travail.Suisse deshalb die Schliessung der Schulen. Dass dabei auch die wirtschaftlichen Faktoren berücksichtigt werden müssen ohne dabei die Gesundheit der Bevölkerung aufs Spiel zu setzen, war Travail.Suisse immer klar. Bei den Lockerungen liess sich der Bundesrat nach dem Dafürhalten von Travail.Suisse etwas stark unter Druck setzen. Wir fordern jedoch weiterhin, dass die Gesundheit an erster Stelle steht.

Mit neuem Wissen können die Auswirkungen des Virus immer besser eingeschätzt werden und die Massnahmen darauf ausgerichtet werden. Mit der Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit hat der Bundesrat die Gesundheit vieler Menschen geschützt, aber gleichzeitig einen Rückgang der wirtschaftlichen Tätigkeit und höhere Arbeitslosenzahlen in Kauf nehmen müssen. Es braucht für den

weiteren Verlauf eine gute Kommunikation, was die Menschen dürfen und wo sie vorsichtig sein müssen. Die Hilfe zum Leben mit dem Virus ist weiterhin nötig. Damit ist die Hoffnung verbunden, dass der wirtschaftliche Rückgang möglichst schnell wieder wettgemacht werden kann und möglichst viele Arbeitnehmende weiterarbeiten können und die Schweiz keine zu starke Zunahme bei den Arbeitslosenzahlen sieht.

Travail.Suisse unterstützt das vorgeschlagene Vorgehen zum Übergang vom Notrecht zum ordentlichen Recht. Bei der Aufhebung bzw. Übernahme der COVID-Massnahmen der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung konnte Travail.Suisse zuhanden des Seco bereits Stellung nehmen. Das Vorgehen wird im Grundsatz unterstützt.

Bei folgenden gewerkschaftlich relevanten Artikeln – meist bezogen auf den Arbeitsmarkt – haben wir Bemerkungen:

Art. 2 Abs. 1

Travail.Suisse fordert, dass neben den Kantonen auch die Dachverbände der Sozialpartner angehört werden, wenn die Massnahmen die Wirtschaft bzw. die Arbeitswelt betreffen. Die tripartite Zusammenarbeit hat sich in den letzten Monaten bewährt. Auch der Corona-Krisenstab des Bundes empfiehlt in seinem Abschlussbericht einen verbesserten Einbezug der Sozialpartner (Seite 9).

Art. 2 Abs. 4

Travail.Suisse versteht unter dieser Formulierung kein Recht auf die Einschränkung des Arbeitsgesetzes wie dies in der COVID-19-Verordnung vorgesehen war. Auch in Krisenzeiten darf das Arbeitsgesetz nicht flexibilisiert werden. Seit Ausbruch der Epidemie erachtete Travail.Suisse es bisher nie als nötig, die Arbeitsbedingungen wegen Covid-19 generell zu verschlechtern. Begründete Gesuche für Erleichterungen hat das Seco in Absprache mit den Sozialpartnern der Branchen in der Regel genehmigt. Travail.Suisse fordert den Bundesrat auf, keine solchen Verschlechterungen mehr zu beschliessen. Das aktuelle Arbeitsgesetz sieht den nötigen Spielraum vor, der auch in der Krise ausreicht.

Die Belastung für die Arbeitnehmenden ist in Krisenzeiten hoch und die Vereinbarkeit von Beruf, Familie, Angehörigenbetreuung, Freiwilligenarbeit und Miliztätigkeiten erschwert.

Art. 2 Abs. 6

Der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist sehr wichtig. Für Travail.Suisse sollte genauer festgehalten werden ab wann besonders gefährdeten Personen wieder spezifischeren Schutz erhalten müssen (analog Artikel 10 lit. c der Covid-Verordnung (Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Stand 17. April 2020)). Die erwähnte Kaskade im Vernehmlassungsbericht erachtet Travail.Suisse als gute Lösung, die sich in der Praxis bewährt hat. Dieser Schutz muss behördlich kontrolliert und seine Nichteinhaltung sanktioniert werden.

Gemäss der Bestimmung wird die Lohnfortzahlung zu 100 Prozent durch die Arbeitgeber gewährleistet, wenn keine Ersatzarbeit möglich ist.

Ergänzend zur Kaskade muss der Bundesrat beim nächsten Mal Bestimmungen zur Verhinderung einer Diskriminierung verhindern. Insbesondere sind die „Vulnerablen“ nicht spezifischer vor einer

Kündigung geschützt, was der Bundesrat dringend korrigieren sollte. Travail.Suisse fordert, dass besonders gefährdeten Personen nicht gekündigt werden darf.

Bei der Stellensuche sollen sie keine Informationspflicht über ihre Vorerkrankungen haben.

Art. 6

Die Bestimmung wird insbesondere unterstützt, damit der Bundesrat drohende Entlassungen mit einer Anpassung verhindern kann und so Arbeitsplätze erhalten werden.

Art. 7

Travail.Suisse unterstützt die Weiterführung der Finanzhilfen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende, damit die Existenz von Kulturunternehmen und Künstlerinnen und Künstlern erhalten werden können.

Gerade die Branchen mit weiteren Einschränkungen, beispielsweise die durch das Verbot von Veranstaltungen über 1'000 Personen schwer getroffen sind, sollen weiterhin unterstützt werden (Eventbranche).

Art. 8

Die Massnahmen im Medienbereich sind für Travail.Suisse angesichts des Rückgangs der Inserate-Erlöse richtig. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Arbeiten mit der im ordentlichen Verfahren vorgesehenen Medienförderung gut koordinieren. Travail.Suisse schlägt vor zu prüfen, auch die SRG SSR mit einer zusätzlichen Unterstützung auszustatten. Die SRG SSR finanziert sich zu rund einem Viertel aus kommerzieller Werbung, die wegen Corona ebenfalls wegbricht. Ein weiterer Rückgang der Einnahmen verhindert ein gutes audio-visuelles Service-public-Angebot, das angesichts demokratischen Mitsprache eine sehr wichtige Funktion erfüllt und während der Krisenzeit für die Information der Bevölkerung unabdingbar war und weiterhin ist.

Art. 9

Die getroffenen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise – insbesondere die Kurzarbeit mit Ursache „Corona“ und der Corona-Erwerbsersatz – sind bis auf weiteres beizubehalten. Mit diesen Massnahmen können die Einkommen stabilisiert werden, auch wenn wieder strengere Auflagen eingeführt werden müssen zur Eindämmung des Virus. Damit können die Erhaltung des Gesundheitssystems und das Primat der Gesundheit durchgesetzt werden. Es ist äusserst wichtig, dass der Bundesrat sehr schnell wieder den Erwerbsausfall mit EO kompensiert, damit die Lohnfortzahlung sichergestellt werden kann.

Travail.Suisse fordert, dass bei einem regionalen oder kantonalen Lockdown diese Massnahme auch wieder angewendet werden kann mit allfälliger Mitfinanzierung durch die Kantone. Die Sozialpartner-Dachverbände sind vorgängig adäquat einzubeziehen.

Travail.Suisse fordert für die untersten Einkommen mit Nachdruck eine Erwerbsersatzquote von 100 Prozent vorzusehen. Für Geringverdienende ist eine Lohneinbusse von 20 Prozent zu viel und in den überwiegenden Fällen nicht tragbar. Im Gastgewerbe-Gesamtarbeitsvertrag ist für Ungelernte ein Mindestlohn von 3'470 Franken vereinbart. Was eine Auszahlung von 2'776 Franken brutto bedeutet. Geringverdienende haben meist keine Ersparnisse, um diesen Lohneinbusse eigenständig zu überbrücken und sind mit einem solchen Lohn direkt der Armut ausgesetzt.

Wichtig ist für Travail.Suisse auch die Ausweitung des Anspruchs auf Corona-Erwerbersatz für erwerbstätige Personen, die ihre Angehörigen - gleich welchen Alters - nicht mehr in eine Tagesstruktur oder ein Heim geben können, weil diese geschlossen wurden.

Art. 10

Zur Aufhebung bzw. Weiterführung der Massnahmen konnte sich Travail.Suisse gegenüber dem Seco bereits im Mai äussern. Wir unterstützen das skizzierte Vorgehen. Wichtig ist für uns, dass die Verlängerung der Beitragszeit nicht dazu führt, dass mit dem Wegfall der Verordnung auf einen Schlag die Anzahl der Aussteuerungen steigt. Mit der angedachten Regelung in lit. c soll dies eben gerade verhindert werden, was Travail.Suisse unterstützt.

Travail.Suisse geht davon aus, dass der Bundesrat bei einer allfälligen zweiten Welle und einer erneuten Ausrufung der ausserordentlichen Lage, die aufgehobenen Massnahmen per Notrecht erneut erlassen könnte. Für die Lohnfortzahlung und den Schutz der Arbeitsplätze wäre dies sehr wichtig. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste der Bundesrat dies ins Gesetz aufnehmen.

Auch bei der ALV sollen Personen mit einem tiefen Einkommen, 100 und nicht nur 80 Prozent Lohnersatz erhalten (vgl. Begründung in Art. 9).

Im Gesetz fehlen nach unserer Meinung die folgenden Punkte:

- Die explizite Erwähnung, dass es Schutzkonzepte am Arbeitsplatz braucht und diese von den Unternehmen wirkungsvoll umgesetzt werden müssen.
- Die Verpflichtung der Kantone, die Anzahl Kontrollen der Schutzkonzepte und der Arbeitssicherheit sicherzustellen und auf eine festzulegende Kontrolldichte zu erhöhen. Die Anzahl an Arbeitsinspektoren muss erhöht werden, um die Arbeitsbedingungen besser kontrollieren zu können.
- Die Möglichkeit zum Erlass von Strafen gemäss dem Gesetz, wenn sich ein Unternehmen nicht an den Gesundheitsschutz bzw. die Schutzkonzepte hält.
- Die Einführung eines Monitorings über die durchgeführten Kontrollen in den Unternehmen und die am Arbeitsplatz festgestellten Ansteckungsfälle.
- Eine Sensibilisierungskampagne des Bundes mit dem Zweck, auf die Aufgaben und Verpflichtungen der Arbeitgeber zum Schutz der Arbeitnehmenden hinzuweisen.
- Eine Krisenabgabe: Unternehmen, die in der aktuellen Krise noch Gewinne machen und Dividenden ausbezahlen können, sollen einen grösseren Teil davon an die öffentliche Hand zahlen. Unternehmensgewinne und Dividenden sind deshalb für fünf Jahre stärker zu besteuern. Damit kann ein Teil der hohen öffentlichen Ausgaben finanziert werden. Dies ist nicht in erster Linie eine finanzpolitische – der öffentliche Bundeshaushalt ist in einer komfortablen Lage – sondern eine ethische Notwendigkeit, damit eine solidarische Finanzierung sichergestellt werden kann.
- Unterstützung der Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung: Da die Betreuung von Kindern durch ihre Grosseltern oder andere besonders gefährdete Personen bei einer nächsten Welle erneut wegfallen kann, muss die Unterstützung bereits vorgängig geregelt werden.

- Eine Reduktion der Arbeitszeit für Eltern: Sollten Kindertagesstätten und Schulen erneut geschlossen werden, dann muss die Arbeitszeit der beiden Elternteile auf insgesamt 100% reduziert werden. Die Arbeitszeitreduktion kann über den Corona-Erwerbersatz finanziert werden, wobei die erwerbstätigen Eltern ihren vollen Lohn erhalten sollen bis zum maximalen Betrag.
- Massnahmen für die pflegenden und betreuenden Angehörigen:
 1. Schnellstmögliche Versorgung des Pflegepersonals mit Schutzmaterial (Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel).
 2. Ausweitung des Anspruchs auf Corona-Erwerbersatz für erwerbstätige Personen, die ihre Angehörigen - gleich welchen Alters - nicht mehr in eine Tagesstruktur oder ein Heim geben können, weil diese geschlossen wurden (vgl. oben Artikel 9).
 3. Verlängerung der maximalen Aufenthaltsdauer (3 Monate) für im gleichen Haushalt lebende ausländische Betreuerinnen und Betreuer unter der Bedingung, dass sie ordnungsgemäss angestellt und korrekt entlohnt werden und über Arbeitsbedingungen verfügen, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
 4. Ausdehnung des IV-Assistenzbeitrags auf Familienangehörige (Ehepartner/in, eingetragene Partner/in, direkte Verwandte) während der Pandemie.
 5. Sofortige Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege, das vom Parlament im Dezember verabschiedet worden ist. Dieses Gesetz sieht die Verlängerung des 3-tägigen Urlaubs wegen Erkrankung von Angehörigen, einen Betreuungsurlaub für schwerkranke oder verletzte Kinder und eine Verlängerung der Betreuungsgutschriften in der AHV vor.

Travail.Suisse fordert den Bundesrat auf, das COVID-19-Gesetz mit diesen Punkten zu ergänzen.

Wir werden uns bei der separaten Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der COVID-19-Krise äussern. An dieser Stelle schlagen wir vor zu prüfen, ob die Massnahmen für den öV nicht ins vorliegende Gesetz integriert werden können. Es ist unverständlich, warum gewisse Massnahmen in den vorliegenden Erlass aufgenommen werden und gewisse nicht. Zudem wäre damit gewährleistet, dass die Massnahmen gleich lang wirken: Das COVID-19-Gesetz soll bis Ende 2022 gelten, das für den öV nur bis 2021.

Ich danke Ihnen im Namen von Travail.Suisse für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehe Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident / alt Nationalrat